EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

DIAKONAT

Arbeitshilfe zum Diakonenrecht

Evang. Oberkirchenrat

Gänsheidestr. 4
70184 Stuttgart
Tel. (07 11) 21 49 - 0
Fax (07 11) 21 49 - 236
okr@elk-wue.de
www.elk-wue.de

Die Wahl der sieben Armenpfleger

In diesen Tagen aber, als die Zahl der Jünger zunahm, erhob sich ein Murren unter den griechischen Juden in der Gemeinde gegen die hebräischen, weil ihre Witwen übersehen wurden bei der täglichen Versorgung.

Da riefen die Zwölf die Menge der Jünger zusammen und sprachen: Es ist nicht recht, dass wir für die Mahlzeiten sorgen und darüber das Wort Gottes vernachlässigen.

Darum, ihr lieben Brüder, seht euch um nach sieben Männern in eurer Mitte, die einen guten Ruf haben und voll Heiligen Geistes und Weisheit sind, die wir bestellen wollen zu diesem Dienst.

Wir aber wollen ganz beim Gebet und beim Dienst des Wortes bleiben.

Und die Rede gefiel der ganzen Menge gut; und sie wählten Stephanus, einen Mann voll Glaubens und Heiligen Geistes, und Philippus und Prochorus und Nikanor und Timon und Parmenas und Nikolaus, den Judengenossen aus Antiochia.

Diese Männer stellten sie vor die Apostel; die beteten und legten die Hände auf sie.

Und das Wort Gottes breitete sich aus und die Zahl der Jünger wurde sehr groß in Jerusalem. Es wurden auch viele Priester dem Glauben gehorsam.

Apostelgeschichte 6, 1-7

Syrische Kirchenordnung aus dem 5. Jahrhundert
(Anweisung für die Diakone einer antiken Stadtgemeinde)

„Wie es recht und passend ist, geht der Priester zusammen mit dem Diakon in die Häuser der Kranken und besucht sie. Er überlegt, was er ihnen Passendes und Nützliches sagen kann, besonders den Gläubigen.
Der Diakon... ist der Ratgeber des ganzen Klerus (!) und so etwas wie das Sinnbild der Kirche (!). Er pflegt die Kranken, kümmert sich um die Fremden, ist der Helfer der Witwen. Väterlich nimmt er sich der Waisen an, und er geht in den Häusern der Armen aus und ein, um festzustellen, ob es niemand gibt, der in Angst, Krankheit oder Not geraten ist. Er geht zu den Katechumenen in ihre Wohnungen, um den Zögernden Mut zu machen und die Unwissenden zu unterrichten.
Er bekleidet und »schmückt« die verstorbenen Männer, er begräbt die Fremden, er nimmt sich derer an, die ihre Heimat verlassen haben oder aus ihr vertrieben wurden. Er macht der Gemeinde die Namen derer bekannt, die der Hilfe bedürfen....
Der Diakon wird in allem wie das Auge der Kirche sein.“

Syrische Kirchenordnung aus dem 5. Jahrhundert
(Anweisungen für die Diakone einer antiken Stadtgemeinde)

Wolfgang Vorländer
„Gottes Gastfreundschaft im Leben der Gemeinde“
Kreuz Verlag, Stuttgart

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetz (1. Januar 2014)	**S. 1**
Diakonen- und Diakoninnengesetz mit Ausführungsbestimmungen (28. März 2003)	**S. 2 - 9**
Arbeitsrechtliche Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme Aufbauausbildung sowie der Fortbildung (1. Januar 1997)	**S. 10 – 11**
Rundschreiben betreffend Dienstzimmer für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (13. August 2013)	**S. 12 - 14**
Schreiben betreffend Einführung bzw. Vorstellung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (August 1996)	**S. 15**
Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1991 / 2000)	**S. 16 - 17**
Rundschreiben betreffend geistlich - theologischer Fortbildung (22. April 2010)	**S. 18 – 21**
Erlass liturgischer Kleidung und Amtskleidung (29. November 2002)	**S. 22 – 25**
Rundschreiben betreffend Diakoninnen und Diakone bei Predigtgottesdiensten, Abendmahlsfeiern und Amtshandlungen (26. Februar 1998)	**S. 26 - 27**
Rundschreiben betreffend Dienstbefreiung für einen Aufenthalt im Haus „Respiratio“ auf dem Schwanberg (4. Februar 2018)	**S. 28**
Schaubild Diakonen- und Diakoninnentag (2018)	**S. 31**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

vom 22. Oktober 2013

Die Landesynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

Das Diakonen- und Diakoninnengesetz vom 23. Oktober 1995 (Abi. 56 S. 520), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

   „Die Kirche lebt aus dem Evangelium Jesu Christi. Sie ist beauftragt, das Evangelium in allen seinen Dimensionen zu kommunizieren. Alle Getauften sind dazu berufen. Zur geordneten Erfüllung dieses Auftrages in Kirche und Gesellschaft beruft die Kirche Männer und Frauen und beauftragt sie mit verschiedenen Diensten.

   Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Mit ihrem diakonischen Dienst übernimmt die Kirche die Verantwortung dafür, dass alle Menschen das Evangelium und darin Gottes liebende Zuwendung erfahren können. Dazu beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind."

2. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2
Übergangsbestimmung

§ 7 Absatz 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung bleibt auf Diakone und Diakoninnen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2014 angestellt wurden.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Januar 2014

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz)

vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520) – geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Abl. 59 S. 65) und vom 28. März 2003 (Abl. 60 S. 263)

und

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche in Württemberg

vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 245) – geändert durch VO vom 12. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 300)

Zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520) wird gemäß § 25 Abs. 4 der Kirchenverfassung Folgendes verordnet:

Präambel

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Zur Erfüllung dieses Auftrags beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken.

I. Allgemeiner Teil

1. Grundbestimmungen

§ 1
Auftrag

(1) In ihrer Arbeit bezeugen Diakone/Diakoninnen die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.

(2) Diakone/Diakoninnen sind beauftragt, durch Hilfeleistung an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mildern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(3) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen Diakone/Diakoninnen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt.

(4) Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sich Diakone/Diakoninnen am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Bewerber/Bewerberinnen, die von der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg und in anderen anerkannten Ausbildungsstätten ausgebildet worden sind, werden nach diesem Gesetz in den Dienst genommen.
(2) Der Oberkirchenrat kann Ausbildungsgänge und Prüfungen anerkennen, wenn sie der nach § 3 vorgesehenen Ausbildung gleichwertig sind.

Zu § 2 Abs. 2: (Anerkennung)

Die Anerkennung kann der Oberkirchenrat im Einzelfall auf Antrag aussprechen. Dem Antrag ist das Curriculum mit allen Ausbildungsinhalten der Ausbildungsstätte und der Begründung für die Wahl der Ausbildungsstätte beizufügen.

2. Ausbildung, Berufung und Anstellungsfähigkeit

§ 3
Ausbildungsziel und Ausbildungsgänge

(1) Ziel der Regelausbildung ist es, dem Diakon/der Diakonin das erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Das geschieht sowohl durch eine kirchlich geordnete, theologische als auch durch eine staatlich anerkannte, soziale, pflegerische oder pädagogische Ausbildung.

(2) Für die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin sollen von den Ausbildungsstätten nur evangelische Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen. Sie sollen eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, einer diakonischen Einrichtung oder in der Jugendarbeit nachweisen. Vorausgesetzt werden Mittlere Reife und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder Abitur bzw. Fachhochschulreife und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen gesundheitlich für den künftigen Dienst geeignet sein. Sie sollen das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Die Regelausbildung zum Diakon/zur Diakonin besteht aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg.

(4) Der Regelausbildung nach Absatz 3 gleichgestellt ist eine Ausbildung bei einer anderen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte, die von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anerkannt worden ist, nach Abschluss eines Anerkennungsjahres, das den landeskirchlichen Richtlinien entspricht, und einer berufsbegleitenden Aufbauausbildung, die mit der zweiten Dienstprüfung endet. Für den Fachbereich Religionspädagogik gelten außerdem die Richtlinien über die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer.

(5) Der Regelausbildung nach Absatz 3 ist ebenfalls gleichgestellt das abgeschlossene Studium im theologisch-religionspädagogischen oder diakonisch-sozialpädagogischen Fachbereich an einer Evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester nach einjähriger Tätigkeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 4
Berufung

(1) Die Berufung zum Diakon/zur Diakonin wird durch die Landeskirche verantwortet.

(2) Der Berufung geht stets die Verpflichtung voraus. Der Diakon/die Diakonin verpflichtet sich, seinen/ihren Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.

(3) Mit der Berufung wird öffentlich bestätigt, dass dem/der Berufenen die Rechte und Pflichten eines Diakons/einer Diakonin übertragen sind.

(4) Die Berufung wird durch einen/eine vom Oberkirchenrat bestimmte(n) Beauftragte(n) nach Abschluss des Studiums vorgenommen. Sie erfolgt im Regelfall gruppenweise nach entsprechenden Vorbereitungstagen an einem vom Oberkirchenrat bestimmten Ort.

(5) Die Berufung kann auch in einem Gemeindegottesdienst im Dienstbereich des/der zu Berufenden erfolgen. In diesem Gottesdienst sollen außer dem Rechtsträger, bei dem der Diakon/die Diakonin Dienst tun soll, auch die Heimatgemeinde vertreten sein. In diesem Falle nimmt in der Regel der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin die Berufung vor. Der Diakon/die Diakonin wählt aus den Vertretern nach Satz 2 zwei Zeugen aus, die zusammen mit dem die Berufung Vornehmenden den ordnungsgemäßen Vollzug der Berufung beurkunden.

(6) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch dann, wenn der/die zu Berufende bereits von einer kirchlichen Gemeinschaft eingesegnet worden ist.

(8) Der Diakon/die Diakonin ist verpflichtet, außer der Wahrnehmung der fachlichen Fortbildung (§ 1 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung) regelmäßig die von der Landeskirche gemeinsam mit den Gemeinschaften im Diakonenamt verantworteten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Zu § 4: (Berufung)

(1) Die Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin nimmt der oder die Beauftragte der Landeskirche vor.

(2) Die Durchführung der Berufung in einem Gemeindegottesdienst bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Abweichung von der Regelberufung ist zu begründen.

(3) Über die Berufung ist eine Urkunde, einschließlich Verpflichtungserklärung, nach den Anlagen 1 a) oder b) auszustellen.

(4) Die verpflichtende geistlich-theologische Fortbildung erfolgt zusätzlich zur fachlichen Fortbildung nach der Kirchlichen Anstellungsordnung. Angeboten werden diese Fortbildungsmaßnahmen von den Gemeinschaften im Diakonenamt, der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf sowie landeskirchlichen Werken und Einrichtungen. Die anerkannten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen werden vom Oberkirchenrat bekannt gemacht.

§ 5
Anstellungsfähigkeit

(1) Mit der Berufung erhält der Diakon/die Diakonin die Anstellungsfähigkeit, wenn er/sie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und im Übrigen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 erfüllt sind. Über die Anstellungsfähigkeit stellt der Oberkirchenrat eine Bescheinigung aus.

(2) Mit der Aushändigung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch des Diakons/der Diakonin auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

Zu § 5: (Anstellungsfähigkeit)

Die Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach Anlage 2 a) oder b).

§ 6
Entzug der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin ist vom Oberkirchenrat zu entziehen, wenn
   a) der Diakon/die Diakonin aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
   b) das Dienstverhältnis durch außerordentliche Kündigung endet.

Gehört der Diakon/die Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, ist diese im Falle des Buchst. b) zu hören.

(2) Ein Diakon/eine Diakonin, dem/der die Anstellungsfähigkeit entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakon/Diakonin zu nennen. Er/sie hat die Urkunde über die Berufung und die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit an den Oberkirchenrat zurückzugeben.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat einem ehemaligen Diakon/einer ehemaligen Diakonin die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Berufungsurkunde wird ohne erneute Berufung wieder ausgehändigt.

§ 7
Anstellung

(1) Als Diakon/Diakonin darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin besitzt.

(2) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, so ist diese bei seiner/ihrer Anstellung zu hören.

(3) Die ordentliche Kündigung durch den Anstellungsträger ist ausgeschlossen, wenn sich der Diakon/die Diakonin in einer zweijährigen Tätigkeit bewährt hat. Diese Bewährungszeit kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.

Zu § 7: (Anstellung)

(1) Die Bewährungszeit für den Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 3 gilt nur für die ersten zwei bzw. drei Beschäftigungsjahre. Sie beginnt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht mit jedem Beschäftigungsverhältnis von neuem.

(2) Die Bewährungszeit nach § 7 Abs. 3 beginnt im Fall
- von § 3 Abs. 3 nach dem Ausbildungsabschluss mit Anstellung oder
- von § 3 Abs. 4 nach erfolgreichem Abschluss der 2. Dienstprüfung mit der Anstellung oder
- von § 3 Abs. 5 nach einjähriger Tätigkeit im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg.

(3) Die Bewährungszeit zum Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz ist zu unterscheiden von der Bewährungszeit nach § 18 der Kirchlichen Anstellungsordnung als Voraussetzung für eine eventuelle Höhergruppierung.

(4) Die Bewährung ist nach folgenden Kriterien zu überprüfen:
- Bewährung bei der Aufgabenerfüllung
- Teilnahme an der geistlich-theologischen Fortbildung nach § 4 Abs. 8.

Vor der Beurteilung sind die zuständigen Gremien zu hören; für den Bereich der Religionspädagogik ist die Feststellung der Bewährung in Verbindung mit mindestens einem Unterrichtsbesuch durch den Schuldekan oder die Schuldekanin vorzunehmen.

(5) Vor Ablauf der Bewährungszeit ist vom oder von der Dienstvorgesetzten rechtzeitig mit dem Diakon oder der Diakonin ein Gespräch zu führen. Ist aufgrund der vorliegenden Beurteilungen die Bewährung nach § 7 in Frage gestellt und eine Verlängerung um ein Jahr ins Auge gefasst, ist dies baldmöglichst dem oder der Betroffenen mitzuteilen. Die Gründe für die Verlängerung der Bewährungszeit sind im Einzelnen schriftlich festzuhalten, auch eventuelle schriftliche Vereinbarungen.

3. Dienstaufgaben, Dienstordnung und Amtseinführung

§ 8
Dienstaufgaben

Zu den Dienstaufgaben eines Diakons/einer Diakonin gehören:

- der Dienst an Gefährdeten, Kranken, Behinderten, Pflege- und Hilfsbedürftigen,
- der Dienst an jungen Menschen (Jugendarbeit, Jugendhilfe, Religionsunterricht),
- die Mitarbeit in der kirchlichen Bildungsarbeit und in missionarischen Diensten,
- der Dienst an alten Menschen,
- Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde und Institutionen der Diakonie,
- Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- Erteilung von Religionsunterricht.

Im Rahmen seines/ihres jeweiligen Aufgabenbereichs obliegt dem Diakon/der Diakonin auch die Mitwirkung im Gottesdienst und in der Seelsorge.

§ 9
Dienstordnung

(1) Der Dienst des Diakons/der Diakonin bestimmt sich nach einer Dienstordnung, soweit deren Aufgaben nicht anderweitig festliegen (z. B. durch Geschäftsverteilung). In der Dienstordnung muss auch geregelt werden, wer der/die unmittelbare Vorgesetzte ist.

(2) Die Dienstordnung wird nach Anhörung des Diakons/der Diakonin und im Benehmen mit dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers erlassen, bei dem der Diakon/die Diakonin tätig ist. Die Dienstordnung der Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen sowie der Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist mit den Dienstaufträgen der Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen gemäß § 30 Württembergisches Pfarrergesetz abzustimmen.

Zu § 9: (Dienstordnung)

Die Dienstordnung ist für die jeweilige Berufsgruppe nach Anlage 3 zu erstellen.

§ 10
Amtseinführung

Der Diakon/die Diakonin wird in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt (§ 1 Abs. 2 und 3 Einführungsordnung).

4. Gemeinschaften im Diakonenamt

§ 11
Begriff, Rechtsstellung

(1) Gemeinschaften im Diakonenamt sind freiwillige Zusammenschlüsse von Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsstätten für Diakone und Diakoninnen mit dem Auftrag der geistlichen, fachlichen und persönlichen Förderung der ins Diakonenamt Berufenen. Jede Gemeinschaft kann auch Absolventen und Absolventinnen anderer anerkannter Ausbildungsstätten aufnehmen. Die Gemeinschaften verstehen sich als Dienst-, Glaubens- und Interessengemeinschaften. Sie bedürfen der Anerkennung durch die Landeskirche und werden in einer im Amtsblatt veröffentlichten Liste geführt.

(2) Anerkannte Gemeinschaften im Diakonenamt werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Landeskirche unterstützt.

(3) Die Gemeinschaften werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Diakonendienstes gehört.

(4) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt (Absatz 1) an, so ist die Gemeinschaft zu hören bei Anstellung, Stellenwechsel oder Entzug der Anstellungsfähigkeit im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. b).

Zu § 11: (Gemeinschaften im Diakonenamt)

(1) Die Gemeinschaften im Diakonenamt können ihre Anerkennung nach § 11 Abs. 2 beim Oberkirchenrat beantragen. Sie sollen eine Gemeinschaft von Diakonen und Diakoninnen sein, deren Ziel und Aufgabe in einer Ordnung festgelegt ist. Eine Gemeinschaft sollte eine Mindestgröße von 50 Mitgliedern haben und mehr als eine Berufsgruppe umfassen. Damit soll deutlich werden, dass es nicht um die Interessen von Berufsgruppen geht, sondern um die Person des Diakons oder der Diakonin sowie um übergreifende Aufgaben.

(2) Die Anhörung der Gemeinschaften nach § 11 Abs. 3 erfolgt unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 4 a) oder b).

II. Besonderer Teil

Anstellung von Diakonen und Diakoninnen in der Gemeindediakonie, Jugendarbeit und in der Religionspädagogik

1. Anstellungsverhältnis

§ 12
Anstellungsträger

Anstellungsträger für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen und Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist in der Regel der Kirchenbezirk. Dies gilt auch für Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, soweit für sie nicht die Evangelische Landeskirche in Württemberg Anstellungsträger gemäß § 1 des Religionslehrkräfteanstellungsgesetzes ist. Für Ausnahmen ist die Zustimmung des Oberkirchenrats erforderlich.

Zu § 12: (Anstellungsträger)
Ein Abweichen von der Regelanstellung beim Kirchenbezirk ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anstellung bedarf in diesem Falle der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig vor Beginn des Dienstverhältnisses zu beantragen und zu begründen.

§ 13
Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Kirchenbezirk.

(2) Der Oberkirchenrat kann die unmittelbare Dienstaufsicht über Diakone/Diakoninnen, die in landeskirchlichen Werken und Einrichtungen tätig sind, den zuständigen Leitungsgremien übertragen.

(3) Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt, in der auch die jeweilige Fachaufsicht festgestellt wird.

2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14
Übernahme in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk

(1) Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst einer (Gesamt-)Kirchengemeinde tätig sind, werden auf ihren Antrag in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk übernommen, wenn dieser Anstellungsträger gemäß § 12 ist.

(2) Die Diakone/Diakoninnen nach Absatz 1 werden mit der Übernahme Inhaber einer Stelle des Kirchenbezirks. Diese Stelle entsteht kraft Gesetzes mit der Übernahme in Bindung an den bisherigen Dienstbereich; zugleich entfällt die Stelle nach dem bisherigen Recht bei dem bisherigen Rechtsträger.

§ 15
Übernahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Übernahme in das Dienstverhältnis zu dem nach § 14 zuständigen Kirchen- bezirk muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Der Antrag ist auf dem Dienstweg einzureichen.

(2) Diakone/Diakoninnen, die in der Frist gemäß Absatz 1 keinen Antrag auf Übernahme stellen, bleiben im Anstellungsverhältnis zu ihrem bisherigen Rechtsträger. Bei Freiwerden der Stelle geht diese auf den Kirchenbezirk über, wenn dieser Anstellungsträger gemäß § 12 ist.

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Zugleich tritt das Kirchliche Gesetz über die Berufung in das Amt des Diakons vom 29. Juni 1974 (Abl. 46 S. 140) außer Kraft.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung der Dienstaufträge der Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakone und Katecheten vom 10. Juli 1979 (Abl. 48 S. 457) außer Kraft.

(2) Die bestehenden Dienstordnungen sind Bestandteile der Dienstverträge und können nur im Rahmen des jeweiligen Dienstvertrags geändert werden. Besteht noch keine Dienstordnung, ist diese spätestens bis 30. Juni 1997 fertig zu stellen.

(3) Wer nach den bisherigen Ordnungen der Landeskirche in das Diakonenamt berufen wurde, ist Diakon oder Diakonin im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Diakone und Diakoninnen, die am 31. Dezember 1996 in einem Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg gestanden haben, das am
1. Januar 1997 fortbesteht, gelten als Diakone und Diakoninnen im Sinne dieses Gesetzes. Voraussetzung ist hierfür, dass die Zweite Dienstprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, sofern für sie nicht Unterabsatz 3 der Fußnote 1 d) zu Vergütungsgruppenplan 25 der KAO anzuwenden ist. Für die Unkündbarkeit gelten die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3.

(5) Für Diakone und Diakoninnen, die ihre Ausbildung an der Ausbildungsstätte der Karlshöhe Ludwigsburg auf Fachschulebene absolviert haben, endet die Regelausbildung im Sinne des § 3 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz erst mit erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung entsprechend der Aufbauausbildungsordnung.

(6) Bei einer Anstellung im Geltungsbereich des Diakonen- und Diakoninnengesetzes ist anrechnungsfähig auf die Bewährungszeit (§ 7 Abs. 3) die Beschäftigung bei der Evang. Landeskirche in Württemberg, einem ihrer Kirchenbezirke, einer ihrer Kirchengemeinden oder bei anderen Körperschaften und Einrichtungen, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, sowie bei einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e. V.

Der Dienst in sonstigen missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die in diesem Beschäftigungsverhältnis erworbenen Fähigkeiten und Berufserfahrungen der vorgesehenen Tätigkeit förderlich sind.

Arbeitsrechtliche Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme der Aufbauausbildung sowie der Fortbildung der Diakone und Diakoninnen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Februar 1997 (ABL. 57 S.275)

§ 1
Aufbauausbildung

(1) Für Diakone und Diakoninnen, die an der Aufbauausbildung gemäß § 3 Abs. 4 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes entsprechend der Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. März 1997 teilnehmen, richtet sich die Dienstbefreiung und die Kostenbeteiligung nach den folgenden Bestimmungen:

a) Zur Teilnahme an den Kursen der Aufbauausbildung ist beim Anstellungsträger rechtzeitig. Dienstbefreiung zu beantragen. Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen, soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

b) Zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung erhalten die Bewerber und Bewerberinnen auf Antrag zwei zusammenhängende Wochen Dienstbefreiung; dies gilt nicht für Religionspädagogen bzw. Religionspädagoginnen.

c) Während der Aufbauausbildung besteht kein Anspruch auf Tagungsurlaub (§ 29 Abs. 5 KAO); der Anspruch auf Erholungsurlaub bleibt unberührt.

(2) Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Kursen, die am Karlshöher Seminar durchgeführt werden, übernimmt die Landeskirche die Kurskosten. Die Kosten der Supervision übernimmt die Landeskirche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die notwendigen Kosten für die An- und Abreise zu den Kursen und zur Supervision trägt der jeweilige Anstellungsträger.
Ein angemessener Eigenanteil zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung kann erhoben werden. Die Kosten für selbst anzuschaffendes Fortbildungsmaterial und Literatur trägt der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin selbst.

§ 2
Fortbildung

(1) Die Fortbildung erweitert und vertieft die in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse. Die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen übernehmen mit der Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden (§ 1 KAO).

(2) Zur beruflichen Fortbildung gelten die jeweiligen Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung.

(3) Mit dem Ziel, einen neuen Schwerpunkt in ihrem Dienstauftrag zu setzen, können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sich beim Anstellungsträger frühestens fünf Jahre nach der Zweiten Dienstprüfung für die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Fortbildung bewerben, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und für die eine umfangreichere Dienstbefreiung als in Absatz 2 vorgesehen, erforderlich ist.

(4) Frühestens acht Jahre nach der Zweiten Dienstprüfung können sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen um die Teilnahme an einem Langzeitkurs (z. B. Vierteljahreskurs, Kontaktsemester etc.) bewerben, in dem ihnen die Möglichkeit zur Vertiefung ihrer Kenntnisse und zur Reflexion des eigenen Dienstauftrages bzw. der weiteren Berufsperspektiven gegeben wird.

(5) Zum Besuch der Fortbildungskurse meldet sich der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin über den Anstellungsträger bei der entsprechenden Fortbildungsstätte an. Die erneute Teilnahme an einer Fortbildung nach Abs. 3 oder Abs. 4 ist frühestens nach einem Zeitabstand von fünf Jahren möglich. Die Teilnahme an den Kursen wird den Kursteilnehmern bzw. Kursteilnehmerinnen bescheinigt.

(6) Die Kostenregelung für diese Fortbildungskurse liegt beim Veranstalter. Ein Eigenanteil kann erhoben werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aus- und Fortbildungsordnung vom 16. April 1986 außer Kraft.

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2013-08-13
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Frau Rychlik – 260
E-Mail: gabriele.rychlik@elk-wue.de

AZ 23.30 Nr. 53/3.1

An die
gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Bezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechner sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Dienstzimmer für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 v. H. und höher

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 13. Juli 2010 – AZ 23.30 Nr. 52/3.1, das insoweit abgeändert wird

Die empfohlene Dienstzimmerentschädigung beträgt ab 1. Januar 2014 **jährlich insgesamt 580,00 €** und setzt sich wie folgt zusammen:

Reinigung	314,00 €
Heizung	179,50 €
Stromverbrauch	86,50 €

Die Aufwandsentschädigung kann im begründeten Einzelfall erhöht werden. Als Gründe hierfür gelten z. B.:

- eine überdurchschnittliche höhere Frequenz des Dienstzimmers durch Besucher oder
- ein größerer Raumbedarf.

Sie darf **1.160,00 €** jährlich nicht übersteigen. Bei der endgültigen Festsetzung des Entschädigungsbetrages ist sowohl der Nutzungsgrad als auch die dienstliche Inanspruchnahme (Umfang des Dienstauftrags) zu berücksichtigen.

Für Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen gelten abweichende Empfehlungen, vgl. Rundschreiben vom 7. November 2007, AZ 72.13 zu Nr. 71/6.

Die steuerrechtlichen Hinweise im o. g. Bezugsrundschreiben gelten unverändert.

Traub
Oberkirchenrat

Anlage
Muster-Mietvertrag

Mietvertrag

Zwischen

,
vertreten durch
- nachfolgend „Mieter“ genannt -

und

- nachfolgend „Vermieter“ genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Der Mieter mietet zur ausschließlichen Nutzung als Amtszimmer für _____in der Wohnung des Vermieters im Gebäude Straße, Hausnummer, Ort einen Raum mit einer Größe von qm an.

§ 2 Miete

Für dieses Amtszimmer erhält der Vermieter eine monatliche Miete in Höhe von €.

§ 3 Nebenkosten

Als pauschale Entschädigung für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch erhält der Vermieter eine Amtszimmerentschädigung gemäß dem jeweils aktuellen Empfehlung im Rundschreiben der Oberkirchenrats (AZ 21.32-5) in Höhe von derzeit € pro Monat.
*[**Alternative:** € pro Jahr]*

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer der Mietzeit die notwendigen Schönheitsreparaturen nach dem Grad der Abnutzung auf eigene Kosten in fachhandwerklicher Qualität ausführen zu lassen oder selbst auszuführen.

§ 4 Fälligkeit

Die Miete und die Amtszimmerentschädigung sind monatlich im Voraus fällig und spätestens am 3. Werktag eines Monats auf das Konto des Vermieters mit der Nr. bei der Bank (BLZ) zu zahlen.
[*Alternative: Die Amtszimmerentschädigung wird jährlich zum auf das angegebene Konto des Vermieters gezahlt*.]

§ 5 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist dabei insbesondere die Beendigung des Dienstverhältnisses des Vermieters als bei .

, den , den

. . . . . .
Vermieter

. . . . . .
Mieter

Nachrichtlich: Hinweise zur steuerlichen Behandlung
Die Miete sowie die Amtszimmerentschädigung (Heizung, Strom und Reinigung) sind von der Vermieterin als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen der Einkommenssteuererklärung zu versteuern.

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

OBERKIRCHENRAT

Evang. Oberkirchenrat - Postfach 10 13 42 - 70012 Stuttgart

Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart
Telex 72 55 90 80
Telefon (07 11) 21 49-0
Telefax (07 11) 21 49-92 36
Sachbearbeiter/in – Durchwahl
Diakon Dieter Hödl
- 526

Aktenzeichen

Datum:
im August 1996

Einführung bzw. Vorstellung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindediakonie, Jugendarbeit und Religionspädagogik für Absolventinnen und Absolventen von kirchlich anerkannten Bibelschulen und Seminaren

In Absprache mit dem Ausschuss für berufsbegleitende Ausbildung (AfbA) wurde am 5. März 1984 folgende Regelung getroffen:

Die E i n f ü h r u n g kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der Agende (Kirchenbuch EINFÜHRUNGEN) geregelt.

Diese Einführung kann erst nach Erreichung des 1. kirchlichen Ausbildungsabschlusses für Bibelschülerinnen und Bibelschüler, sowie für Seminaristinnen und Seminaristen nach dem Anerkennungsjahr erfolgen.

Zu Beginn des Anerkennungsjahres sollte jedoch eine V O R S T E L L U N G der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in der Gemeinde stattfinden.

Damit wird der Ausbildungscharakter während des Anerkennungsjahres hervorgehoben. Die zuständige Pfarrerin bzw. der zuständige Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchengemeinderates sollte auf den Aufgabenbereich hinweisen und der Gemeinde die Verantwortung für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter durch Begleitung in der Fürbitte deutlich machen.

Die Einsegnung in den Ausbildungsstätten bzw. die Berufung in das Amt der Diakonin bzw. des Diakons bleiben davon unberührt.

gez.

Dieter Hödl
Personalreferent für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat

Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Mai 1991 (Abl. 54 S. 430), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82)

Aufgrund von § 29 Abs. 5 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) erläßt der Oberkirchenrat unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission die folgenden Richtlinien:
Vor allem die Arbeit sozialer, pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte erfordert einen ständigen Lernprozeß der Mitarbeiter im Blick auf ihr methodisches/therapeutisches und seelsorgerliches Vorgehen und die institutionellen und gesellschaftlichen Bedingungen. Dies erfolgt durch dafür ausgebildete Praxisberater (Supervisoren).

1. Supervision erhalten Berufsanfänger in den ersten Berufsjahren durch reflektierende Begleitung bei der Einübung in ihrer Tätigkeit. Darüber hinaus dient sie der ständigen Reflexion (auf die eigenen Handlungen und Gedanken gerichtetes prüfendes Nachdenken) der Berufspraxis mit den eigenen Persönlichkeitsanteilen im Beratungsprozeß.

2. Supervision kann als Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision erteilt werden. In der Regel ist bei Einzelsupervision von 90 Minuten pro Sitzung, bei Gruppen- oder Teamsupervision von 150 Minuten pro Sitzung auszugehen.

3. Supervision im Block umfaßt in der Regel 20 bis 25 Sitzungen, die sich über einen Zeitraum von 1 bis 1 1/2 Jahren erstrecken können und in der Regel im Abstand von zwei bis drei Wochen stattfinden.
   Vor Beginn der Supervision ist eine Übereinkunft zwischen Mitarbeiter und Anstellungsträger herzustellen. Dabei ist der Zeitpunkt und Umfang der Supervision, der Supervisor und die Frage der Kostentragung zu regeln.

4. Für die Teilnahme an Supervisionssitzungen einschließlich der erforderlichen An- und Rückreisezeit erhält der Mitarbeiter in der Regel Dienstbefreiung.
   Die notwendigen Kosten der Supervision einschließlich der notwendigen Fahrtkosten nach den Bestimmungen der kirchlichen Reisekostenordnung trägt der Anstellungsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In besonderen Fällen (z. B. wenn die Supervision auf Wunsch des Mitarbeiters durch einen Supervisor erfolgt, dessen Honorar die nachstehenden Stundensätze übersteigt oder durch die Auswahl des Supervisors höhere Fahrtkosten entstehen) kann eine Beteiligung des Mitarbeiters an den Kosten vereinbart werden. Bei der Auswahl des Supervisors soll auf ein vertretbares Verhältnis zwischen Fahrt- und Sitzungszeiten geachtet werden.
   Die Kosten für die Supervision sind je nach Qualifikation des Supervisors, der Art der Supervision (Einzel- oder Team- bzw. Gruppensupervision) oder wenn es sich um einen freiberuflich tätigen Supervisor oder einen in einem festen Anstellungsverhältnis stehenden Supervisor handelt, unterschiedlich hoch.
   Soweit hierfür die Kosten vom Anstellungsträger übernommen werden, sollte das Honorar

1. für festangestellte Supervisoren	36,00 Euro pro Zeitstunde
2. für freiberuflich tätige Supervisoren	51,00 Euro pro Zeitstunde

zuzüglich eventuell erhobener Mehrwertsteuer
nicht übersteigen.

Für Gruppensupervision ist ein Zuschlag zu den angegebenen Honorarsätzen möglich. Bei Supervisoren, die in einem festen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, sind die Honorare und andere Einnahmen der Supervision an die jeweilige Dienststelle abzuführen. Die Bestimmungen über die Vergütung aus Nebentätigkeiten sind zu beachten.

5. In Zweifelsfällen ist vor der Entscheidung über Dienstbefreiung und Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung eine Stellungnahme der Fachberatung des Diakonischen Werks Württemberg bzw. der sonst dafür zuständigen Stelle einzuholen. Bei der Auswahl der Supervisoren soll die beim Diakonischen Werk geführte Liste berücksichtigt werden.

6. Während der Zeit der Supervision soll der Mitarbeiter keine weiteren Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen durchführen; insoweit ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach § 29 Abs. 5 KAO. Dies berührt nicht die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen der Mitarbeiter von seiner Dienststelle abgeordnet wird oder die zur Erfüllung seines Dienstauftrags erforderlich sind (z. B. Einführungskurse, Arbeitstagungen des Diakonischen Werks Württemberg und ähnliches). Dies gilt auch für Weiterbildungskurse, z. B. Sozialtherapeuten-Ausbildung, Familienberatung, Familientherapie, Eheberater-Ausbildung und ähnliches, bei denen Supervision Bestandteil der Zusatzausbildung ist. Entsprechendes gilt auch dann, wenn aufgrund staatlicher Förderrichtlinien bzw. Finanzierungsbedingungen von Sozialleistungsträgern für soziale Fachkräfte eine dauernde Supervisionsbegleitung vorgesehen ist. Fallbesprechungen oder Dienstbesprechungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

7. Scheidet der Mitarbeiter aus einem von ihm zu vertretenden Grunde innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Supervision aus dem Dienstverhältnis aus, kann der Anstellungsträger von dem Mitarbeiter die übernommenen Kosten der Supervision zurückfordern, wobei der Erstattungsanspruch pro Jahr entsprechend gekürzt wird.

8. In Anlehnung an diese Richtlinien sollen auch andere Mitarbeiter, die Supervision im Rahmen ihres Dienstauftrags benötigen, Supervision in Anspruch nehmen können.

9. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2010-04-22
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Kirchenrat Hödl – 526
E-Mail: Dieter.Hoedl@elk-wue.de

AZ 59.0-6 Nr. 309/2.3

An die Evang. Dekanatämter,
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen,
Berufsgruppen im Diakonat,
Gemeinschaften im Diakonat,
Diakonatsvertretung sowie das
Diakonische Werk in Württemberg

Geistlich-theologische Fortbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verabschiedung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 sowie dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1997 wurde in der Landeskirche das Amt des Diakons und der Diakonin neu geordnet.

In der Präambel des Gesetzes wird dies so formuliert: „... beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken."

Um dieser besonderen Aufgabe gerecht zu werden sowie den Auftrag der Präambel praxisnah und lebenslang umzusetzen, sind der Diakon bzw. die Diakonin verpflichtet, an geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen:

„Der Diakon/die Diakonin ist verpflichtet, außer der Wahrnehmung der fachlichen Fortbildung (§ 1 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung) regelmäßig die von der Landeskirche gemeinsam mit den Gemeinschaften im Diakonenamt verantworteten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen" (§ 4 Abs. 8 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes).

Die dazu vorliegende Konzeption wurde vom Kollegium des Oberkirchenrats in seiner Sitzung am 30. Juni 1998 beschlossen.

Diese Konzeption der geistlich-theologischen Fortbildung wird Ihnen nachfolgend zur Kenntnis gebracht, verbunden mit der Bitte, entsprechende Angebote zu erarbeiten bzw. die Diakone und Diakoninnen zu ermutigen, an den angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die veränderten Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen.

Definition

Die geistlich-theologische Fortbildung (§ 4, Abs. 8 Diakonen- und Diakoninnengesetz) ermöglicht Personen, die in das Amt des Diakons bzw. der Diakonin berufen sind (§ 4, Abs. 1 Diakonen- und Diakoninnengesetz), ihre geistliche Existenz in Person und Beruf wahrzunehmen und weiterzuentwickeln.

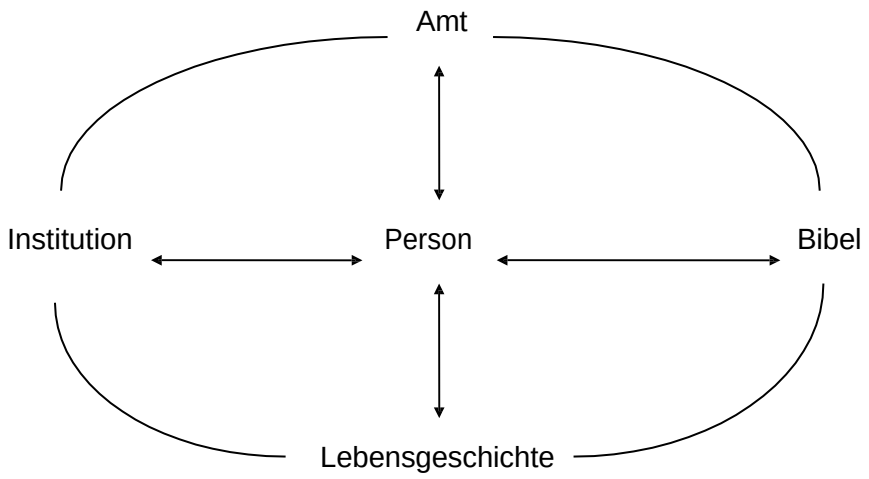

Beispielhaft kann dies bedeuten:

- Wege – Erkenntnisse – Krisen – Veränderungen in der eigenen LEBENSGESCHICHTE und geschlechtsspezifischen Entwicklung als Mann bzw. als Frau zu entdecken, im Sinne biblischer Texte zu prüfen und in die eigenen Lebensvollzüge zu integrieren.

- Die Berufung in das AMT des Diakons bzw. der Diakonin zu reflektieren und nach der heutigen Bedeutung des Amtes in Kirche, Diakonie und Gesellschaft zu fragen.

- Das Verhältnis zu INSTITUTIONEN klären, in denen einzelne tätig sind und zur Erneuerung dieser Institutionen durch die Kraft des Glaubens beizutragen.

- Texte der BIBEL neu zu entdecken im Sinne einer erfahrungsbezogenen und geschlechtersensibilisierten Theologie, und damit gestärkt und neu motiviert im Alltag des beruflichen und persönlichen Lebens die notwendigen Aufgaben anzugehen.

Dies soll möglich sein durch das „Unterbrechen des Berufsalltags“, in der Zeit der Stille, im Gespräch mit anderen, in der Gemeinschaft von Diakonen und Diakoninnen aus den verschiedenen Berufsfeldern.

Struktur

A) Angeboten werden sollen die Kurse von:

- der „Fortbildung für Gemeinde und Diakonie“ im Evangelischen Bildungszentrum
- den Gemeinschaften im Diakonenamt
- den kirchlichen Werken und Einrichtungen
- weiteren Trägern

B) Die Kursangebote der „Fortbildung für Gemeinde und Diakonie“ im Evangelischen Bildungszentrum werden vom Oberkirchenrat genehmigt und finanziert.

C) Die Kursangebote weiterer Träger sind jeweils bis zum 31. März für das folgende Haushaltsjahr mit Themenbeschreibung und Finanzierungsplan zur Genehmigung beim Oberkirchenrat einzureichen.

Der Finanzierungsplan hat dabei folgende Eckdaten zu berücksichtigen:

1. Die Größe eines Kurses beträgt in der Regel ca. 12 bis 15 Personen.

2. Die Anstellungsträger sind gebeten, die Fahrtkosten zu übernehmen.

3. Je Kursteilnehmerin bzw. Kursteilnehmer werden bis zu 45,- € pro Tag und Maßnahme genehmigt. Die Zuschusshöhe gilt je nach Maßgabe des Haushalts und den weiteren, damit verbundenen, jährlichen Anpassungen.

4. Bei kostenintensiven Kursen der Angebote nach Punkt C) ist eine angemessene Eigenbeteiligung zu erheben.

5. Weitere entstehende Kosten für Referentinnen und Referenten können im Einzelfall auf besonderen Antrag bis zu höchstens 1000,- € pro Kursangebot erstattet werden.

Der Oberkirchenrat genehmigt die Kurse und leitet die Anträge bis spätestens 15. Mai (Redaktionsschluss) an die „Fortbildung für Gemeinde und Diakonie“ im Evangelischen Bildungszentrum weiter.

Danach sind sie im Jahresprogramm Diakonat („Fortbildung und Diakonie“ im Evangelischen Bildungszentrum) zu veröffentlichen.

In begründeten Einzelfällen können ungeachtet des festgelegten Zeitplanes auch Ausnahmegenehmigungen für besondere Maßnahmen erteilt werden.

In den Anmeldeabschnitt ist ein Passus aufzunehmen, mit dem Hinweis, dass entsprechend dem Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 16. April 1997 (AZ 59.0-6 Nr. 25/6) eine Teilnahme an der geistlich-theologischen Fortbildung nur im zweijährigen Rhythmus möglich ist. Dies betrifft sowohl die Freistellung, als auch die Kostenübernahme. Ausnahmeregelungen sind vor der Anmeldung mit dem Oberkirchenrat abzuklären.

Nach Durchführung der Kurse ist für den Oberkirchenrat eine Abrechnung zu erstellen und eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzureichen.

D) Die Kurse können bis zu fünf Tage dauern. Dabei müssen die Kurse jedoch nicht jeweils kompakt durchgeführt werden.

So können Kurse auch tageweise über das Jahr verteilt werden.

Es können auch Kurse angeboten werden, die längere Zeiträume umfassen. Hierzu können dann die zustehenden Fortbildungstage (siehe Hinweis) bzw. Urlaubstage in Anrechnung gebracht werden. Nicht betroffen davon sind die Regelungen zur weiteren Fortbildung (siehe Hinweis).

(Hinweis: „Arbeitsrechtliche Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme der Aufbauausbildung sowie der Fortbildung der Diakone und Diakoninnen“ [Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Februar 1997].)

Standards

1) Die geistlich-theologische Fortbildung bietet die Gelegenheit, im geschützten Rahmen einer überschaubaren, konstanten Gruppe ein theologisches und für Diakone und Diakoninnen beruflich relevantes Thema zu bearbeiten. Sie ist daher keine fachspezifische Fortbildung.
2) Die geistlich-theologische Fortbildung bietet aus der Distanz zum Arbeitsalltag eine Zeit zur Reflexion der eigenen Person und des beruflichen Handelns. Dabei gibt das Thema Anstoß und Richtung für die gedankliche Arbeit.
3) Die geistlich-theologische Fortbildung bietet Gelegenheit zur Aussprache in der Gruppe, zur Rückmeldung über eigenes Verhalten in der beruflichen Rolle und Funktion und kann damit eine kollegiale Hilfestellung leisten.
4) Die geistlich-theologische Fortbildung gibt Gelegenheit zu einer geistlich-spirituellen Lebenspraxis, bzw. will die bisher geübte Lebenspraxis unterstützen und erweitern.

Mit freundlichem Gruß

Werner Baur Oberkirchenrat

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 21.08.1998 (AZ 59.0-6 Nr. 19/4.2.3)

Anlage
Antrag Geistlich – theologische Fortbildung

Erlass des Oberkirchenrats
betreffend die Liturgische Kleidung und die Amtskleidung

vom 8. Oktober 2002 AZ: 50.10 Nr. 198

Artikel 1

Erlass betreffend die Liturgische Kleidung der mit der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragten

§ 1
Liturgische Kleidung

Den mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragten Diakoninnen und Diakonen, Lektorinnen und Lektoren und Anderen, die nicht Pfarrerinnen und Pfarrer sind, ist es freigestellt, für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung ein liturgisches Gewand zu tragen.

§ 2
Mantelalbe

(1) Das liturgische Gewand ist die Mantelalbe (ohne Stola).

(2) Die Mantelalbe ist aus naturweißem Stoff gefertigt, knöchellang, und wird vorne geschlossen. Sie hat weder Kapuze noch Rollkragen noch Verzierungen.

§ 3
Kirchengemeinderat und Gemeinde

Kirchengemeinderat und Gemeinde sind über die Bedeutung und Funktion dieses liturgischen Gewandes im Voraus zu informieren.

Artikel 2

Änderung des Erlasses
Betreffend die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 6. April 1993

Im Erlass des Oberkirchenrats betreffend die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 6. April 1993 (Abl. 55 S. 530) werden in § 3 Abs. 1 die Worte „bei Gottesdiensten nach § 2, an den Festen des Kirchenjahres oder an örtlichen kirchlichen Feiertagen“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihren Veröffentlichungen im Amtsblatt in Kraft.

R u p p

Liturgische Kleidung
für mit der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte

1. Bedeutung der Frage

Nach Confessio Augustana Artikel VII gehört zur wahren Einheit der Kirche, dass das Evangelium rein gelehrt und die Sakramente Evangeliums gemäß verwaltet werden. Nicht dazu gehören z.B. die liturgischen Gewänder, die für die Reformation „Adiaphora" waren. D.h., sie sind um des Evangeliums willen weder geboten noch verboten. Positiv gewürdigt werden die „Zeremonien und Kirchengebräuche" unter dem Gesichtspunkt der „guten Ordnung", die der Willkür des Einzelnen wehrt.
Insofern hat die christliche Gemeinde die Freiheit, sie zu gebrauchen (vgl. Formula Concordiae SD X, 9 - BSLK, 1056).

Im Rahmen dieser theologischen Grundbestimmung wird heute die Beobachtung wieder ernster genommen, dass auch „Äußerlichkeiten" stets „Äußerungen" sind (J. Heubach). Daher muss sehr genau beachtet werden, welche „Äußerung" von einer jeweiligen liturgischen Kleidung ausgeht und wie sie theologisch im Blick auf die verschiedenen Ämter der Kirche und ihre Gottesdienste zu bewerten ist.

2. Liturgische Entwicklung

Gottesdienstliche Traditionen sind nicht statisch, sondern in einer ständigen Entwicklung begriffen. Veränderungen bezüglich der liturgischen Gewänder sind Teil dieser Entwicklung. Die derzeitige gottesdienstliche Entwicklung legt von ihrer Richtung her einen Schwerpunkt auf das Miteinander-Feiern. Daraus können sich im Blick auf die Frage der liturgischen Kleidung unterschiedliche Konsequenzen ergeben.

Einerseits vollzieht sich Miteinander-Feiern in Anknüpfung an .traditionelle liturgische Formen und ist in hohem Maß von dem Gesichtspunkt der Begegnung mit dem „Heiligen" (M. Josuttis u.a.) bestimmt. Hier wird geltend gemacht, dass insbesondere das helle liturgische Gewand die sinnliche Wahrnehmung des Gottesdienstes symbolisch verstärkt. Ein helles liturgisches Gewand in der weißen Christusfarbe bzw. der weißen Farbe des Taufgewandes als Symbol für Auferstehung und neues Leben kommt dem Bedürfnis nach ritueller und symbolischer Vergewisserung und Vergegenwärtigung entgegen.

Bei anderen Gottesdiensten (z.B. Zweitgottesdiensten) steht die verantwortliche Gestaltung durch ein Gottesdienstteam im Vordergrund. Außerdem ist das Mit- einander-Feiern stärker von der liturgisch nicht gebundenen Interaktion der Teilnehmenden bestimmt. In solchen Gottesdiensten werden liturgische Gewänder
eher als Ausdruck hierarchischer Zuordnung wahrgenommen und daher abgelehnt. Sie erscheinen im übrigen als zu wenig inkulturiert im Blick auf die Alltagswelt der Gottesdienstteilnehmenden.

3. Amt und Person

Liturgische Kleidung wie Amtskleidung kann Bergung und Schutz bedeuten; bis zu einem gewissen Grad verhüllt sie die Person dessen, der sie trägt. Zugleich enthüllt sie und macht sichtbar, dass ihr Träger diesen Gottesdienst nicht als Privatperson leitet, nicht in eigenem Namen, sondern berufen von der Kirche im Namen des Dreieinigen Gottes. So gesehen unterstreicht die liturgische Kleidung die Unterscheidung zwischen Amt (Dienst) und Person und akzentuiert dabei den Gesichts- punkt des Amtes.

Sie steht damit gegenläufig zu der modernen Auffassung, die die Person akzentuiert und die Gültigkeit des Amtes (Verkündigung des Evangeliums, Verwaltung der Sakramente) an der Glaubwürdigkeit der Person misst.

4. Amtskleidung - Liturgische Kleidung

Der schwarze Talar – im Spätmittelalter Kleidung der Gelehrten – ist im 19. Jahrhundert zur verbindlichen Amtskleidung der Pfarrer und weiterer Funktionsträger mit obrigkeitlicher Gewalt geworden. Heute wird er weitgehend als liturgische Kleidung wahrgenommen, da Pfarrerinnen und Pfarrer ihn in der Regel nur bei Gottesdiensten tragen.

Die Mantelalbe weist von ihren geschichtlichen Ursprüngen her auf das Taufkleid in der weißen Christusfarbe zurück. Mit einer Stola (traditionelles Symbol des „Jochs Christi" [Matthäus 11, 29 f.]) in den Farben des Kirchenjahrs ist die Mantelalbe neben dem schwarzen Talar mit Beffchen Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Während evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer eine Amtskleidung besitzen und nach kirchlichem Recht auch dazu verpflichtet sind, diese bei Gottesdiensten und Amtshandlungen zu tragen, gibt es in den evangelischen Landeskirchen für Diakoninnen und Diakone und andere mit der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte keine Amtskleidung.

Wenn ihnen grundsätzlich freigestellt wird, bei Gottesdiensten z.B. ein helles Gewand zu tragen, dann handelt es sich nicht um eine Amtskleidung, sondern um ein liturgisches Gewand.

Ein liturgisches Gewand bringt eine besondere Funktion im Gottesdienst zum Ausdruck. Eine helle Albe ist traditionell und im ökumenischen Horizont Grundgewand für alle, die im Gottesdienst die Funktion der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung übernehmen.

5. Pfarramt und Diakonat

Es ist Aufgabe der Pfarrerinnen und Pfarrer, das Evangelium öffentlich zu verkündigen und die Feier der Sakramente zu leiten (Confessio Augustana Artikel V).
Die spezifischen Aufgaben der Diakoninnen und Diakone liegen insbesondere im sozialen und pädagogischen Bereich. Das unterschiedliche Profil dieser Ämter ist nicht Ausdruck einer Ämterhierarchie, sondern ist im Sinne einer funktionalen Zuordnung zu verstehen. Es sollte gleichwohl nicht nivelliert werden.

Allerdings übernehmen auch Diakoninnen und Diakone liturgische Funktionen und leiten Gottesdienste in ihrem besonderen Aufgabenbereich. Sie können mit der „Dienstaushilfe bei Predigtgottesdiensten" und der Leitung von Abendmahlsfeiern und in besonderen Situationen mit Tauten und anderen kirchlichen Amtshandlungen beauftragt werden.

Auch wenn Diakoninnen und Diakone an dem Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Sakramentsverwaltung Anteil haben können, sollte das vom Pfarrdienst unterschiedene Profil ihres Amtes dennoch erkennbar bleiben.
Diakoninnen und Diakone sollten daher im Blick auf liturgische Kleidung nicht die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer (schwarzer Talar mit Beffchen oder Mantelalbe mit Stola) übernehmen.

Eine spezifische liturgische Kleidung für Diakoninnen und Diakone - z.B. eine über der linken Schulter (über der Albe) getragene Stola oder eine besondere Diakonstola (mit Kreuz) im Unterschied zu der Pfarrerstola in den Farben des Kirchenjahres - könnte zudem dem Eindruck eines Klerus zweiter Ordnung („Klerus minor") Vorschub leisten. Ähnliche Bedenken bestehen im Blick auf einen vom Pfarrertalar abgeleiteten schwarzen Prädikantentalar.

Während in der katholischen Kirche wie in den orthodoxen Kirchen das Diakonenamt Teil einer die Ämter verbindenden Weihehierarchie ist und die Diakonstola dem symbolisch Ausdruck verleiht, geht es in der evangelischen Kirche um verschiedene Dienste in der Gemeinde, die einander von ihrer unterschiedlichen Funktion her zugeordnet sind.

6. Regelung

Nach den vorangegangenen Überlegungen erscheint es als sinnvoll, ein einfaches naturweißes liturgisches Gewand (Albe) ohne Symbole, auffällige Verzierungen, Gürtel, Kapuze und dergleichen für alle einzuführen, die mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Sakramentsverwaltung beauftragt sind.

Nach landeskirchlicher Gottesdienstordnung ist es Diakoninnen und Diakonen, Lektorinnen und Lektoren freigestellt, ob sie dieses liturgische Gewand während des Gottesdienstes tragen oder nicht. Gegebenenfalls müssen die Gemeinden zuvor gründlich informiert werden.

Eine Albe ist von den Betroffenen selbst anzuschaffen.

Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer bleibt wie bisher entweder der schwarze Talar mit Beffchen oder die helle Mantelalbe mit Stola.

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 98-02-26
Postfach 10 13 42
Telefon (07 11) 21 49 - 0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Pfr. Dr. Schlaudraff -5 23
Diakon Hödl - 5 26

AZ 50.18-1 Nr. 64/1

An die
Evang. Dekanatämter,
landeskirchlichen Dienststellen,
Diakoninnen und Diakone

Dienstaushilfe durch Diakoninnen und Diakone bei Predigtgottesdiensten, Abendmahlsfeiern und Amtshandlungen

Durch die Verabschiedung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Oktober 1995 ergeben sich einige rechtliche Veränderungen, denen der folgende Erlaß Rechnung trägt.

1. Diakoninnen und Diakone, die den Abschluß nach § 3 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz oder die I. Kirchliche Dienstprüfung bzw. die erste Dienstprüfung bei einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte bestanden haben und sich danach mindestens zwei Jahre im kirchlichen Dienst bewährt haben, können **innerhalb des Kirchenbezirks,** in dem sie beschäftigt sind, vom Dekanatamt zur **Dienstaushilfe bei Predigtgottesdiensten** ermächtigt werden. Vor der Ermächtigung soll die Dekanin oder der Dekan oder eine vom Dekanatamt beauftragte Person (die mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragt ist) an einem Gottesdienst der Diakonin bzw. des Diakons teilgenommen und mit dieser bzw. diesem den Gottesdienst besprochen haben.

2. Diakoninnen bzw. Diakone, die im Sinne von 1. ermächtigt sind, kann der Oberkirchenrat auch **außerhalb des Kirchenbezirks,** in dem sie beschäftigt sind, **zur Dienstaushilfe bei Predigtgottesdiensten** ermächtigen. Der Antrag ist über das zuständige Dekanatamt verbunden mit einer Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans an den Oberkirchenrat zu richten.

3. Diakoninnen und Diakone können vom Oberkirchenrat ermächtigt und vom Dekanatamt im Rahmen ihres Dienstauftrages oder im Rahmen der Ermächtigung nach 1. bzw. 2. mit der **Leitung von Abendmahlsfeiern** beauftragt werden. Der Antrag ist über das zuständige Dekanatamt, verbunden mit einer Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans, an den Oberkirchenrat zu richten. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Einführungskurs. Dieser wird, jeweils in Absprache mit dem Oberkirchenrat, in zwei Formen angeboten: als Bestandteil der Ausbildung nach § 3 Abs. 3-5 Diakonen- und Diakoninnengesetz oder entsprechend § 4 Abs. 8 Diakonen- und Diakoninnengesetz von der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf. Bestandteil des Kurses ist neben dem neutestamentlichen und reformatorischen Abendmahlsverständnis eine Einführung in die württembergische Abendmahlsagende.

4. Diakoninnen und Diakone, die nach 1. ermächtigt sind, kann der Oberkirchenrat in besonderen Fällen auf Antrag des Dekanatamts zur **Vornahme kirchlicher Amtshandlungen** ermächtigen. Die Einweisung in die Amtshandlung und die Verantwortung für ihre ordnungsgemäße Vornahme übernimmt das zuständige Pfarramt.

5. Die Ermächtigung nach 1. bis 4. kann im Einzelfall oder, vom Dienstauftrag her begründet, generell ausgesprochen werden.
   Sie kann eine oder mehrere Arten von Diensten umfassen. Bei Taufen ist nur eine Ermächtigung im Einzelfall möglich (§ 11 Abs. 4 Taufordnung).
   Die Ermächtigung ist jederzeit widerruflich und erlischt, wenn Diakoninnen und Diakonen nach § 6 Diakonen- und Diakoninnengesetz die Anstellungsfähigkeit entzogen wird.

6. Die ermächtigten Diakoninnen und Diakone halten sich bei der Dienstaushilfe an die Ordnungen der Landeskirche und benutzen die amtlichen Kirchenbücher.

7. Diakoninnen und Diakone tragen keinen **Talar.**
   Bei Bestattungen kann ausnahmsweise ein Talar getragen werden.

8. Für Diakoninnen und Diakone, die bei landeskirchlichen Einrichtungen oder der Landeskirche selbst beschäftigt sind, gelten die gleichen Regelungen.
   Die Anträge nach 2. bis 4. sind über die Leitung ihrer Einrichtung an den Oberkirchenrat zu stellen; dieser spricht dann die Ermächtigung aus.

9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat, die nicht nach § 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt als Diakonin bzw. Diakon berufen, aber in den gleichen Arbeitsfeldern tätig sind, können ebenfalls Anträge zur Dienstaushilfe über das Dekanatamt, in dem sie beschäftigt sind, oder über die Leitung ihrer Einrichtung an den Oberkirchenrat stellen.

Der Erlaß tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Erlasse vom 29. Juli 1986 (AZ 51.43 Nr. 84/11), vom 23. Februar 1977 (AZ 51.43 Nr. 10/10), vom 14. Oktober 1975 (AZ 51.43 Nr. 4/10), vom 6. Dezember 1973 (AZ 51.43 Nr. 2/11) und vom 24. Oktober 1967 (AZ 51.43 Nr. A 15489/10) außer Kraft.

Küenzlen
Oberkirchenrat

Anlage
Mehrfertigungen für die Pfarrämter

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2019-02-04
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 **2149-0**
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Sina Dreßler - 280
E-Mail: sina.dressler@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V38/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen über
die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen sowie an
die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Dienstbefreiung für einen Aufenthalt im Haus "Respiratio" auf dem Schwanberg

Rundschreiben vom 24.04.1997, AZ 25.00 Nr. 545/6

Die drei evangelischen Landeskirchen in Baden, Bayern und Württemberg betreiben gemeinsam das Haus "Respiratio" auf dem Schwanberg. In dieser Einrichtung haben kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den vielfältigen Aufgaben des kirchlichen Dienstes intensiv mit menschlichem Leid und seelischem Elend oder persönlichen Belastungssituationen konfrontiert werden, die Möglichkeit, neuen Atem zu schöpfen und zur Ruhe zu kommen, um belastende berufliche und familiäre Probleme zu bearbeiten.

Die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch erlebnisorientierte Gruppenarbeit und therapeutisch-seelsorgerliche Einzelgespräche, ergänzende atem-, kreativ- oder bewegungstherapeutische Angebote, Einführung in Stille und Besinnung. Die Kursdauer beträgt in der Regel fünf oder sechs Wochen.

Zur Klärung, ob ein Aufenthalt im Haus „Respiratio“ angezeigt ist, wird ein Kontaktgespräch auf dem Schwanberg geführt.
Die Genehmigung für den Aufenthalt erfolgt direkt durch das Haus „Respiratio“.

Mit der Aufenthaltsempfehlung nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kontakt mit **Referat 2.3 Telefon (07 11) 21 49-5 26, E-Mail: Elvira.Feil-Goetz@elk-wue.de** auf. Weitere Auskünfte oder Beratung erteilt Kirchenrätin Elvira Feil-Götz.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Anstellungsträgern von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen aus Fürsorgegründen ein Aufenthalt im Haus "Respiratio" bewilligt wird, für die Zeit des Aufenthalts im Haus "Respiratio" Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaubsanspruch zu gewähren.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Pfarrämter mit den beiliegenden Mehrferti- gungen hiervon zu unterrichten.

Die landeskirchlichen Dienststellen werden gleichfalls gebeten, das Erforderliche ggf. zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann Oberkirchenrat

Anlage
Checkliste für eine Teilnahme an Kursen im Haus Respiratio

Checkliste für eine Teilnahme an Kursen im Haus Respiratio
Anschrift: Haus „Respiratio" Auf dem Schwanberg 97348 Rödelsee

- Kenntnisnahme der Möglichkeit einer solchen Maßnahme
- Kontaktaufnahme mit dem Schwanberg - siehe unten
- Einladung in das Haus Respirato zu einem Kontaktgespräch - siehe unten
- Schriftliche Mitteilung aus dem Haus Respiratio über Teilnahme/Nichtteilnahme und Zeitpunkt der Maßnahme
- Vorlage der schriftlichen Mitteilung s.o. bei der/dem Dienstvorgesetzten
- Weiterleitung über den Dienstweg an das Personalamt
- Formale Mitteilung der Kenntnisnahme und damit letztlich Bewilligung und Erteilung der Dienstbefreiung unter Gehaltsfortzahlung
- Nach Abschluss der Maßnahme Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. Arbeitsplatzangebot zur Personalentwicklung, eventuell Veränderung des Dienstauftrages oder andere Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit

Haus "Respirato"

HAUS "RESPIRATO"
auf dem Schwanberg

Seelsorge für Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einer Krise befinden

Informationen über unser Haus finden Sie auf unserer Homepage unter **www.resplratio.de**.

Anmeldung

Wenn Sie sich für einen Aufenthalt interessieren, wenden Sie sich bitte an:

Dr. Dagmar Kreitzscheck Haus „Respiratio“ Auf dem Schwanberg 97348 Rödelsee Tel.: 09323-32250 Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.35 – 9.00 Uhr	Sekretariat Frau Waadt Tel.: 09323-32250 Fax: 09323-870489 E-Mail: mail@respiratio.de Bürozeiten: Montag - Freitag 7.30 – 9.30 Uhr Montagmittag 14 - 15.30 Uhr

Kontaktgespräche: Wir vereinbaren mit Ihnen einen Aufenthalt hier (Donnerstagnachmittag mit Übernachtung auf Freitag), der Ihnen die Möglichkeit gibt, das Haus und seine Umgebung kennen zu lernen. In dieser Zeit führen wir mit Ihnen zwei Kontaktgespräche, um dann gemeinsam zu entscheiden, ob ein Aufenthalt im Haus "Respiratio" angezeigt erscheint und zu welchem Zeitpunkt eine Kursteilnahme möglich ist. Die TeilnehmerInnen regeln die Freistellung für die Zeit Ihres Aufenthalts mit den jeweiligen Dienstgebern.

Träger: Die evangelischen Landeskirchen Baden, Bayern und Württemberg sind die Träger des Hauses „Respiratio". Sie begrüßen und unterstützen den Aufenthalt ihrer Mitarbeitenden der verschiedenen Berufsgruppen im Haus „Respiratio
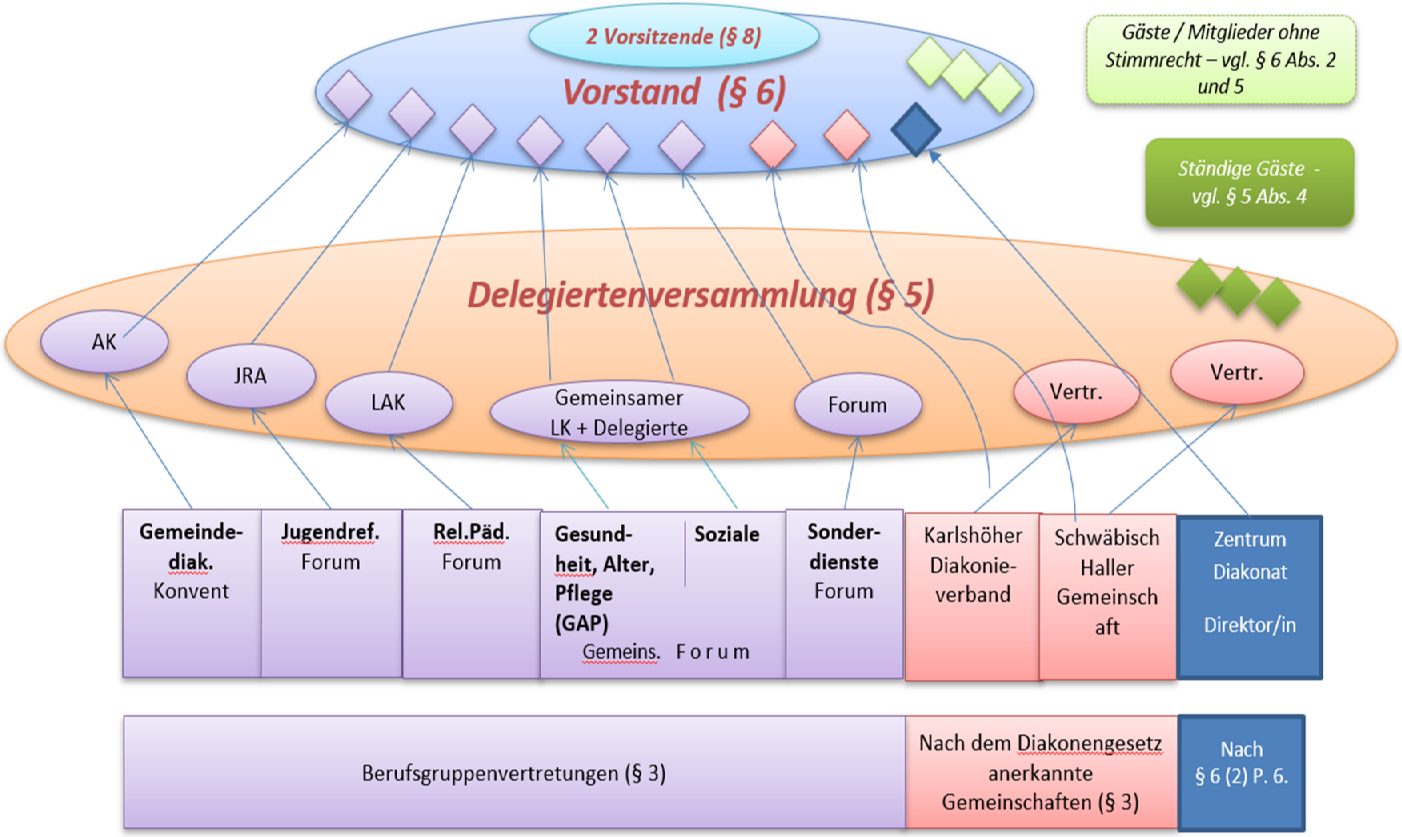
DIAKONEN- und DIAKONINNENTAG